



Anlage 4

zum Anschreiben an Bewerber/Bieter mit Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes in dem offenen Verfahren über „Reinraumreinigung und Reinigung GMP-relevanter und nicht GMP-relevanter Bereiche des CIT-Gebäudes (Voßstr. 6, Heidelberg)“ (AktZ.: 2026-242)

Vertragsbedingungen

1. Rechtliche Bedingungen für die Auftragsausführung

Es gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen des Auftraggebers. Geschäfts-, Liefer-, Zahlungs- oder sonstige Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber in Kenntnis der Bedingungen des Auftragnehmers dessen Leistung vorbehaltlos annimmt.

- 1.1. Für die Ausführung des Auftrags gelten in nachfolgender Reihenfolge
 - 1.1.1. Ergänzungen der Vergabeunterlagen durch beantwortete Bieterfragen, die an alle Bieter versandt wurden, bzw. etwaige Korrekturen der Vergabeunterlagen durch den Auftraggeber,
 - 1.1.2. die Leistungsbeschreibung,
 - 1.1.3. diese Vertragsbedingungen,
 - 1.1.4. die übrigen Vergabeunterlagen,
 - 1.1.5. das eingereichte Angebot des Auftragnehmers,
 - 1.1.6. die Regelungen der VOL/B (Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen) in der zum Zeitpunkt der Angebotsfrist geltenden Fassung,
 - 1.1.7. die gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.2. Gem. § 29 Abs. 2 VgV werden die Allgemeinen Vertragsbedingungen der VOL/B gemäß der Hierarchie in Ziffer 1.1 zum Vertragsgegenstand gemacht, soweit zulässigerweise in den Vergabeunterlagen nichts anderes festgelegt ist.
- 1.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss sämtlicher internationaler Übereinkommen, insbesondere des UN-Kaufrechtsabkommens. Für die

Vertragsunterlagen, den Schriftverkehr, die Abwicklung des Vertrags und sämtliche Verhandlungen gilt die Originalsprache Deutsch.

2. Auftragserteilung

- 2.1. Der Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kommt mit Zuschlagserteilung zustande.
- 2.2. Sobald der Vertrag den Status der Rechtsgültigkeit erhalten hat, kontaktiert der Auftragnehmer den Auftraggeber umgehend, um die Erfüllung der Leistung anzugehen.
- 2.3. Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber einen festen Ansprechpartner sowie Vertretung(en) für alle Angelegenheiten im Rahmen der Auftragserfüllung.
- 2.4. Vor Zuschlagserteilung führt der Auftraggeber beim für den Zuschlag vorgesehenen Bieter ein formales Qualifizierungsaudit durch (vgl. Ziffer 14 der Qualitätsvereinbarung, Anlage 5). Der Zuschlag steht unter dem Vorbehalt des erfolgreichen Abschlusses dieses Audits; werden hierbei schwerwiegende Abweichungen von den GMP- und Eignungsanforderungen festgestellt, kann der Auftraggeber von der vorgesehenen Zuschlagserteilung absehen.
- 2.5. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass im Krankheits-, Urlaubs- oder sonstigen Ausfallfall ausschließlich gleichwertig qualifiziertes und geschultes Vertretungspersonal gemäß den Anforderungen der Qualitätsvereinbarung (Anlage 5, insb. Ziffer 5) eingesetzt wird; hierdurch bedingte Beeinträchtigungen des vereinbarten Leistungsumfangs sind auszuschließen.

3. Preiskonditionen

- 3.1. Die vom Auftragnehmer in seinem Angebot abgegebenen Preise gelten über die gesamte Festpreisphase gemäß Ziffer 10.1 des Anschreibens. Die in den Vergabeunterlagen beschriebenen Flächen, Bereiche und Frequenzen dienen als Orientierung und Kalkulationsgrundlage für das Angebot.
- 3.2. Andere als die in diesen Vergabeunterlagen definierten Preispositionen oder geschlossenen Vereinbarungen dürfen dem Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt werden.
- 3.3. Nach Ablauf der Festpreisphase kann der Auftragnehmer einmal jährlich eine Anpassung der Netto-Preise verlangen. Maßgeblich ist die prozentuale Veränderung des Erzeugerpreisindex für Allgemeine Gebäudereinigungsleistungen (CPAo8-8121),

veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt, gegenüber dem bei Vertragsbeginn maßgeblichen Indexstand.

- 3.4. Änderungen der zu reinigenden Flächen oder der vereinbarten Reinigungsfrequenzen von bis zu $\pm 5\%$ gegenüber der Kalkulationsgrundlage (Anlage 2.2) führen nicht zu einer Anpassung der Pauschalpreise (P₁–P₄). Übersteigt eine Änderung diesen Schwellenwert oder handelt es sich um eine dauerhafte Leistungserhöhung (z. B. Flächenerweiterung, Reinigungsfrequenzen Erhöhung oder zusätzliche Reinraumbereiche), erfolgt eine entsprechende Anpassung ausschließlich im Rahmen eines schriftlichen Vertragsanhangs, siehe hierzu auch Ziffer 5 der Leistungsbeschreibung (Anlage 2). Mehr- oder Minderaufwendungen außerhalb der Pauschalen werden auf Basis des angebotenen Stundensatzes (P₅) abgerechnet.

4. Auftragserfüllung

- 4.1. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die Erfüllung des Auftrages nicht durch Krankheit, Urlaub, Streik oder sonstige Ausfälle seiner Mitarbeiter beeinträchtigt wird.
- 4.2. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass von seinem Handeln keine Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen (Verkehrssicherungspflicht).
- 4.3. Gerät der Auftragnehmer in Insolvenz oder beantragt ein Insolvenzverfahren, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- 4.4. Für den Übergangszeitraum zwischen Gebäudeübergabe und regulärem Reinraum- und Laborbetrieb erfolgt eine Reduktion des Reinigungs- und Desinfektionskonzepts. Die konkrete Regelung / Vorgehensweise erfolgt in Abstimmung und beidseitigem Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer und orientiert sich an Anlage 2, Leistungsbeschreibung, Kapitel „Hochlaufphase“.
- 4.5. Ist der Auftragnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden, unvorhersehbaren Gründen (z. B. höhere Gewalt, vollständiger Ausfall der eingeplanten Reinigungskräfte) ausnahmsweise nicht in der Lage, eine einzelne Regelreinigung vollständig durchzuführen, informiert er den Auftraggeber unverzüglich. Für Reinräume der Klassen B–D ist zur Aufrechterhaltung der Reinraumklassifizierung vorrangig eine mit dem Auftraggeber abgestimmte Ersatzreinigung innerhalb einer angemessenen, im Einzelfall festzulegenden Frist sicherzustellen. Erfolgt ausnahmsweise keine Ersatzreinigung, reduziert sich die anteilige Pauschalvergütung für die betroffene Reinigung nach folgender Formel: Jahrespauschale der betroffenen Preisposition (P₁–

$P_3) \div 52 \text{ Wochen} \div \text{Anzahl der vereinbarten wöchentlichen Reinigungen des jeweiligen Bereichs} \times \text{ausgefallene Dienstleistungen.}$

- 4.6. Bei geplanten oder außerplanmäßigen Betriebsunterbrechungen von mehr als zwei Wochen Dauer (z. B. Betriebsferien, temporäre Produktionsunterbrechung) kann der Auftraggeber die Regelreinigung mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen auf eine Erhaltungsreinigung zur Sicherstellung der Reinraumklassifizierung reduzieren; eine vollständige Aussetzung der Reinigung GMP-relevanter Bereiche erfolgt dabei nicht. Für den reduzierten Leistungsumfang gilt eine Mindestvergütung von 30 % des jeweils betroffenen Zeitraumes zur Abdeckung der Fixkosten des Auftragnehmers, sofern dieser nicht nachweislich geringere Kosten hatte; im Übrigen wird nach tatsächlichem Aufwand zum Stundensatz (P5) abgerechnet.

5. Subunternehmer

- 5.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit der Einreichung seines Angebotes eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er die vertraglichen Leistungen in Eigenregie erbringt, oder ob und ggf. welche Leistungen er durch Subunternehmer ausführen lässt.
- 5.2. Sofern der Auftragnehmer Subunternehmer einsetzt, gewährleistet der Auftragnehmer dem Auftraggeber, dass er nur solche Unternehmen als Subunternehmer einsetzt, die ebenfalls alle Voraussetzungen der in diesen Vergabeunterlagen definierten Eignungskriterien erfüllen. Einen etwaigen Wechsel der eingesetzten Subunternehmer während der Vertragslaufzeit teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert in Schriftform mit.
- 5.3. Der Auftragnehmer haftet für jedes Verschulden eines von ihm eingesetzten Subunternehmers wie für eigenes Verschulden.
- 5.4. Über die Angabe nach Ziffer 5.1 hinaus bedarf der Einsatz von Subunternehmern der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers gemäß Ziffer 15 der Qualitätsvereinbarung (Anlage 5); eine bloße Anzeige genügt nicht. Dies gilt auch für einen Wechsel des eingesetzten Subunternehmers während der Vertragslaufzeit.

6. Berechtigungsnachweise während der Vertragslaufzeit

- 6.1. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass er die gesetzlichen und in diesen Vergabeunterlagen geforderten öffentlich-rechtlichen und sonstigen Erlaubnisse,

Gestattungen, Zertifizierungen etc. während der gesamten Vertragslaufzeit zeitlich durchgehend besitzt.

- 6.2. Sofern erforderliche Erlaubnisse, Gestattungen, Zertifizierungen etc. während der Vertragslaufzeit auslaufen, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und dafür zu sorgen, dass ihm die entsprechenden Berechtigungsnachweise verlängert oder neu erteilt werden.

7. Benötigte Gegenstände

- 7.1. Vom Auftraggeber werden gestellt:
 - 7.1.1. Sämtliche zur Ausführung des Leistungsumfangs notwendigen Reinigungsgeräte,
 - 7.1.2. Sämtliche zur Ausführung des Leistungsumfangs notwendigen Reinigungs- und Desinfektionsmittel gemäß Ziffer 6 der Qualitätsvereinbarung (Anlage 5) und dem Reinigungs- und Desinfektionsplan (Anlage 2.2),
 - 7.1.3. Arbeitsbekleidung für die Reinraumreinigung (Gowning) gemäß Vorgabe des Auftraggebers.
- 7.2. Vom Auftragnehmer wird gestellt:
 - 7.2.1. Firmenbekleidung für das eingesetzte Reinigungspersonal, soweit diese nicht durch die Gowning-Vorgaben nach Ziffer 7.1 ersetzt wird.
- 7.3. Werden im Einzelfall zusätzliche, nicht von Ziffer 7.1 umfasste Artikel benötigt, stimmt der Auftragnehmer den entsprechenden Bedarf im Voraus mit dem Auftraggeber ab.

8. Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten

- 8.1. Es erfolgt eine monatliche Rechnungsstellung über die geleisteten Tätigkeiten.
- 8.2. Rechnungen werden elektronisch an e-rechnung@med.uni-heidelberg.de übermittelt und haben die Auftragsnummer des Auftraggebers zu enthalten. Diese Auftragsnummer erhält der Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung. Im Übrigen sind die Rechnungen inhaltlich nach ordentlichem Geschäftsgebahren (z.B. Artikel, Menge, Preis, etc.) aufzustellen.
- 8.3. Die Begleichung der jeweiligen Rechnung erfolgt nach Vorlage eines Leistungsnachweises.
- 8.4. Als Leistungsnachweis im Sinne dieser Ziffer gilt die gemäß Ziffer 11 der Qualitätsvereinbarung (Anlage 5) ohnehin zu führende Reinigungsdokumentation (Datum, Uhrzeit, Bereich, ausführendes Personal, eingesetztes Produkt) für den jeweiligen Abrechnungsmonat. Der Auftragnehmer übermittelt diese Dokumentation

elektronisch zusammen mit der jeweiligen Rechnung an ein vom Auftraggeber zu benennendes Funktionspostfach.

- 8.5. Die Vergütung ist ohne Abzug innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig.

9. Haftung

- 9.1. Der Auftragnehmer haftet für Personen- und Sachschäden, die durch ihn oder seine Mitarbeiter bei der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben verursacht werden. Die ausreichende Versicherung ist dem Auftraggeber auf Anforderung vor Beginn der Leistungserbringung nachzuweisen. Die entstehenden Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen. Der Auftragnehmer haftet insbesondere auch beim Verlust von ihm oder seinen Mitarbeitern anvertrauten Schlüsseln. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass der entsprechende Schließkreis durch den Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers ausgewechselt werden kann.
- 9.2. Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers sind mindestens wie folgt zu bemessen und dem Auftraggeber auf Anforderung nachzuweisen:
- 9.2.1. Der Auftragnehmer bestätigt eine Mindestversicherungssumme von 3 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
- 9.2.2. Im Rahmen der Deckungssumme für Sachschäden ist auch das Regressrisiko abzudecken.
- 9.3. Der Auftragnehmer hat alle ihm nach den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften obliegenden Maßnahmen unter voller Verantwortung auszuführen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber erwachsenden Schäden.
- 9.4. Arbeitsunfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 9.5. Hat der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Schadensersatz zu leisten, so steht ihm der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, wenn der Schaden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden des Auftraggebers mitgewirkt, so findet §254 BGB Anwendung.
- 9.6. Entsteht einem Dritten im Zusammenhang mit der Leistung ein Schaden, für den auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen beide Vertragsparteien haften, so trägt

der Auftragnehmer den Schaden allein. Dies gilt, soweit er ihn durch Versicherung seiner Haftpflicht abgedeckt hat oder innerhalb der von der Versicherungsbehörde genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschlägen bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer hätte decken können. Diese Freistellung gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

- 9.7. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Auftragnehmer unbeschränkt; die vorstehenden Ziffern 9.1 bis 9.6 bleiben hiervon unberührt.
- 9.8. Für Schäden aus der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf die Deckungssumme der nach Ziffer 9.2 nachzuweisenden Betriebshaftpflichtversicherung je Schadensfall. Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.
- 9.9. Die Haftungsbeschränkungen nach den Ziffern 9.7 und 9.8 gelten nicht für qualitäts- und GMP-relevante Pflichtverletzungen im Sinne von Ziffer 17 der Qualitätsvereinbarung (Anlage 5); insoweit bleibt es bei der dort geregelten, weitergehenden Haftung.

10. Gewährleistung

- 10.1. Die Reinigungsleistungen gelten als vertragsgemäß erbracht und angenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Erbringung der jeweiligen Reinigung, begründete Einwendungen in Textform erhebt. Für Abweichungen, die sich erst aus den Ergebnissen des partikulären oder mikrobiologischen Umgebungsmonitorings gemäß Ziffer 13 der Qualitätsvereinbarung (Anlage 5) ergeben, beginnt die Rügefrist erst mit Vorliegen des jeweiligen Prüfergebnisses. Das Recht des Auftraggebers, hieraus GMP-relevante Abweichungen

und Ansprüche gemäß Ziffer 17 der Qualitätsvereinbarung geltend zu machen, bleibt hiervon in jedem Fall unberührt.

- 10.2. Werden innerhalb der Rügefrist begründete Mängel angezeigt, ist der Auftragnehmer zunächst zur unverzüglichen Nachbesserung (Ersatzreinigung) auf eigene Kosten verpflichtet.
- 10.3. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Nachbesserung nicht innerhalb einer angemessenen, mit dem Auftraggeber abgestimmten Frist nach, kann der Auftraggeber wahlweise die Vergütung anteilig mindern, die betroffene Reinigungsleistung ersatzweise durch ein Drittunternehmen ausführen lassen – die hierdurch entstehenden notwendigen Mehrkosten trägt in diesem Fall der Auftragnehmer – oder, bei wiederholten bzw. schwerwiegenden Fällen, nach Maßgabe der Ziffer 14 kündigen.
- 10.4. Weitergehende Gewährleistungsrechte richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit diese Vertragsbedingungen sowie die Qualitätsvereinbarung (Anlage 5) nichts Abweichendes regeln.

11. Rechtsnachfolge

- 11.1. Die Übertragung des gesamten Vertragsverhältnisses auf Dritte, auch im Falle einer rechtsgeschäftlichen Übertragung des Betriebs des Auftragnehmers im Ganzen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden, insbesondere dann nicht, wenn der Übernehmer sämtliche Eignungs- und GMP-Anforderungen dieser Vergabeunterlagen nachweislich erfüllt.
- 11.2. Die Abtretung einzelner Zahlungsansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag (z. B. im Rahmen von Factoring) ist zulässig, sofern der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber vorab in Textform anzeigt.

12. Geheimhaltung

- 12.1. Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, den gesamten Inhalt dieses Vertrages vertraulich zu behandeln und ausschließlich zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zu verwenden. Die Nutzung zu Werbezwecken durch einen Vertragspartner ist nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig.
- 12.2. Die Geheimhaltungspflicht umfasst auch betriebliche Abläufe und Prozesse des Auftraggebers sowie personenbezogene Daten, von denen der Auftragnehmer oder sein Personal im Rahmen der Leistungserbringung Kenntnis erlangt; diese sind

vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und nur zur Vertragserfüllung zu nutzen.

- 12.3. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- 12.4. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich nicht auf solche Kenntnisse, die jedermann zugänglich sind oder deren Weitergabe für den Auftraggeber ohne Nachteil ist. Im Zweifelsfall ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Weisung vom Auftraggeber einzuholen, ob eine bestimmte Tatsache vertraulich zu behandeln ist.
- 12.5. Spätestens bei Vertragsende hat der Auftragnehmer sämtliche vertragsbezogenen Dokumentationen, Berichte, Analysen sowie sonstige im Zusammenhang mit den Leistungen erstellte oder geführte Unterlagen an den Auftraggeber herauszugeben.
- 12.6. Die Herausgabe erfolgt in einem gebräuchlichen elektronischen Format, soweit die Unterlagen elektronisch vorliegen.
- 12.7. Ein Zurückbehaltungsrecht an den vorgenannten Unterlagen besteht nicht.

13. Vertragslaufzeit

- 13.1. Der Vertrag wird zunächst für eine Laufzeit von 2 Jahren ab Vertragsbeginn geschlossen.
- 13.2. Bei Vorliegen einer weiteren gesicherten Finanzierung verlängert sich der Vertrag stillschweigend um jeweils 1 Jahr, sofern er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.
- 13.3. Notwendige Leistungserhöhungen (z. B. durch Flächenerweiterung, geänderte Raumnutzung oder zusätzliche Reinraumbereiche) werden nicht automatisch von der laufenden Vertragslaufzeit erfasst, sondern im Rahmen eines gesonderten Vertragsanhangs geregelt, der Umfang, Frequenzen und Vergütung entsprechend anpasst.

14. Außerordentliche Kündigung

- 14.1. Der Auftraggeber kann das Vertragsverhältnis fristlos oder mit einer angemessenen Frist (spätestens am dritten Werktag zum Ablauf des übernächsten Monats kündigen, wenn ihm aus einem durch den Auftragnehmer zu vertretendem wichtigem Grunde die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn

- 14.1.1. der Auftragnehmer die im Vertrag vereinbarten Leistungen nicht in entsprechender Zeit, Art und Weise ausführt und trotz schriftlicher Abmahnung keine Abhilfe schafft.
- 14.1.2. schwerwiegende Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen vorliegen, bei denen es dem Auftraggeber nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen. Schwerwiegende Gründe können sowohl in den allgemeinen Verhältnissen als auch in dem Verhalten des Auftragnehmers und seines Personals liegen.
- 14.1.3. der Auftragnehmer Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist, oder zugunsten seiner Gläubiger Abtretungs- oder andere Maßnahmen ergreift oder auf andere Weise sein Geschäft aufgibt oder an einen Wettbewerber ganz oder teilweise überträgt bzw. einen solchen beteiligt.
- 14.1.4. der Auftragnehmer entgegen Ziffer 5 dieser Vertragsbedingungen die von ihm eingesetzten Subunternehmer nicht rechtzeitig schriftlich mitteilt.
- 14.1.5. dem Auftragnehmer entgegen Ziffer 6 dieser Vertragsbedingungen während der Vertragslaufzeit auslaufende Berechtigungsnachweise nicht rechtzeitig verlängert oder neu erteilt werden.
- 14.1.6. bei Mängeln speziell an der Reinraum- bzw. GMP-Reinigungsleistung eine außerordentliche Kündigung aus diesem Grund voraussetzt, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer gemäß der Anlage 2 „Leistungsbeschreibung“ zuvor dreimal schriftlich zur Abhilfe aufgefordert hat und diese innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgt ist.
- 14.1.7. im Rahmen eines Audits nach Ziffer 14 der Qualitätsvereinbarung (Anlage 5) oder eines behördlichen Audits schwerwiegende, GMP-relevante Abweichungen festgestellt werden, die der Auftragnehmer nicht innerhalb einer angemessenen, mit dem Auftraggeber abgestimmten Frist behebt.
- 14.2. Auch der Auftragnehmer ist zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, insbesondere bei nachhaltigem Zahlungsverzug des Auftraggebers von mehr als 60 Tagen trotz vorheriger schriftlicher Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung.
- 14.3. Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers infolge einer Kündigung durch den Auftraggeber nach Ziffer 14.1 sind ausgeschlossen; die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Auftraggebers bleibt unberührt. Kündigt umgekehrt

der Auftragnehmer wirksam nach Ziffer 14.2, sind Schadenersatzansprüche des Auftraggebers hieraus ausgeschlossen.

14.4. Die Kündigung muss schriftlich mit eingeschriebenem Brief erfolgen.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Gerichtsstand ist der für die Vergabestelle maßgebliche Gerichtsbezirk.

15.2. Erfüllungsort ist das CIT-Gebäude, Voßstr. 6, Heidelberg.

15.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

15.4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine gültige Regelung, die dem Vertragszweck und dem angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

15.5. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.